Landkreis Görlitz	**Vorlage Nr.** BV/318/2022 Geschäftsbereich Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Jugendhilfeausschuss	03.03.2022	Entscheidung	**öffentlich**

TOP **Jugendhilfeplanung - Teilfachplan V. A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII – 2023**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

1. Die Strategischen Ziele der Kinder- und Jugendhilfe (Teilfachplan V. A Kapitel 1 S. 3 f) behalten ihre Gültigkeit.
2. Eine inhaltliche Fortschreibung der Bedarfsplanung (Beschlüsse des JHA 012/2019 vom 28.11.2019 sowie JHA 017/2020 vom 18.06.2020) ist zurzeit nicht notwendig.
3. Die Ermittlung der Situation in den Planungsräumen als Grundlage für die Berechnung nach Sozialstrukturindex‘ erfolgt frühestens für die Maßnahmeplanung im Förderjahr 2024.
4. Die Maßnahmeplanung erfolgt in jährlicher Beschlussfassung.
5. Für das Förderjahr 2023 kommt folgende Zeitschiene für die Maßnahmeplanung zur Anwendung:

31.05.2022	Antragsfrist für Projekte der Träger der freien Jugendhilfe
II./III. Quartal	Formale inkl. finanzielle Prüfung der Anträge
III. Quartal	Anhörung der Träger
III. Quartal	Inhaltliche Prüfung der Anträge
III. Quartal	Sachstand an Unterausschuss Jugendhilfeplanung
III./IV. Quartal	Anhörung der Träger
IV. Quartal	Vorberatung Unterausschuss Jugendhilfeplanung
IV. Quartal	Beschlussfassung der Maßnahmeplanung im Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

In der Beratung des Jugendhilfeausschusses am 09.12.2021 wurde über die weitere Jugendhilfeplanung im Teilfachplan V. A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII diskutiert und die aktuelle Maßnahmeplanung auf den 31.12.2022 befristet. Damit war zu bestimmen, wie es für 2023 weitergehen würde.

Die Punkte 2 und 3 des Antrags der Fraktion DIE LINKE. vom 09.12.2021 (Anlage) wurde mit Beschluss JHA 063/2021 in den Unterausschuss Jugendhilfeplanung verwiesen. Dabei ging es um die Hinzuziehung einer/s Sachverständigen zur Evaluierung und Qualifizierung des Prozesses Maßnahmeplanung sowie um die Installation einer begleitenden Arbeitsgruppe.

Die o.g. Inhalte wurden im Unterausschuss Jugendhilfeplanung am 08.02.2022 ausführlich diskutiert. Im Ergebnis haben sich die Mitglieder des Unterausschusses einstimmig gegen die Bestellung einer/s Sachverständigen ausgesprochen. Die Besetzung der Arbeitsgruppe entspricht zudem weitgehend der Besetzung des Unterausschusses. Dieser ist qua Satzung des Jugendamtes für Jugendhilfeplanung zuständig.

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung unterbreitet dem Jugendhilfeausschuss stattdessen einstimmig den vorgenannten Beschlussvorschlag. Anliegen aller Beteiligten ist mehr Planungssicherheit, daher wurde u.a. die Zeitschiene für die Maßnahmeplanung 2023 aufgenommen. Die Termine für 2023 sind bekannt, die Beschlussfassung zur Maßnahmeplanung ist für den 17.11.2022 vorgesehen. Anschließend können die Bescheide an die Träger der freien Jugendhilfe versandt werden, sodass sie rechtzeitig vor Beginn 2023 vorliegen könnten.

Zudem sieht die Verwaltung die Überarbeitung der Bewertungsmatrix für die inhaltliche Prüfung der Anträge unter Einbeziehung der AG Träger vor.

Die Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung haben sich darüber hinaus darauf verständigt, rechtzeitig für die Maßnahmeplanung 2024 zu prüfen, welche Veränderungen vorgenommen werden müssen, um dem Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden in der Verwaltungsrechtssache Jugendring Oberlausitz e.V. ./. Landkreis Görlitz (Az.: 1 L 377/21) vom 24.06.2021 Rechnung zu tragen.

Die Fraktion DIE LINKE. hat mit ihrer Mail vom 14.02.2022 ihren Antrag vom 09.12.2021 zurückgezogen, sodass dieser nicht erneut auf der Tagesordnung erscheint.

Im Weiteren wird auf den nichtöffentlichen Teil des Jugendhilfeausschusses verwiesen.

Gesetzliche Grundlagen: Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Anlage: Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 09.12.2021